

§ 228 BSVG Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.01.2026

§ 228.

Soweit Beiträge gemäß § 108 für die Zeit

1. a)vor dem 1. Oktober 1970,
2. b)nach dem 30. September 1970 und vor dem 1. Jänner 1978,
3. c)nach dem 31. Dezember 1977 und vor dem 1. Jänner 1979

nachzuentrichten sind, sind in den Fällen der lit. a die jeweils nach den Bestimmungen des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes festgesetzt gewesenen Beiträge zugrundezulegen, in den Fällen der lit. b die Beiträge, die sich nach den jeweils in Geltung gestandenen Bestimmungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes auf Grund einer Einreihung in die Versicherungsklasse nach dem Zeitpunkt des Beginnes der Anhaltung ergeben hätten, in den Fällen der lit. c die Beiträge, die sich in Anwendung der Bestimmungen der §§ 12 und 12a des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes ergeben hätten.

In Kraft seit 01.01.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at